



Pet 1-19-09-7250-033742

NL-1747

EC

Tuitjenhorn/Niederlande

Vergabe von öffentlichen
Aufträgen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das öffentliche Vergaberecht um weitere explizite Ausschlussgründe zu ergänzen, die sich auf Sanktionslisten der UNO bzw. der EU beziehen, auf sogenannten Schwarzen Listen der EU beruhen oder wenn Verstöße gegen das Unionsrecht und das Völkerstrafrecht begangen wurden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine entsprechende Ergänzung des Vergaberechts angezeigt sei, da nicht hingenommen werden könne, dass Vergaben an Bieter zulässig seien, die direkt oder indirekt rechtliche oder wirtschaftliche Beziehungen zu Personen oder Organisationen, die auf Sanktionslisten der UNO bzw. der EU oder auf sogenannten Schwarzen Listen der EU stünden, oder zu Staaten bzw. Gebieten, die gegen völkerrechtlich bindende UNO-Resolutionen oder gegen das Völkerstrafrecht verstießen, unterhielten. Zudem sollten im Inland oder im anderen Unionsgebiet begangene Verstöße gegen Unionsrecht zum Ausschluss von Bieter führen. Ferner sei die Berücksichtigung der Grund- und Menschenrechte sowie die Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und der tragenden Prinzipien des Grundgesetzes (GG) als auch anderer völkerrechtlicher Menschenrechtsinstrumente sicherzustellen. Insbesondere seien die Verteidigungsrechte von Bieter vollumfänglich zu wahren.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 24 Mitzeichnungen und drei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass nach seinem Dafürhalten derzeit kein Anlass zu der mit der Petition geforderten Änderung des Vergaberechts besteht. Das gilt umso mehr, als der deutsche Gesetzgeber im Bereich der Vergabe von Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert die maßgeblichen EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, an die Vorgaben des europäischen Vergaberechts gebunden ist. Das europäische Vergaberecht regelt in seinem Geltungsbereich umfassend und abschließend den Ausschluss von Unternehmen vom Vergabeverfahren. Dazu enthalten die europäischen Vergaberichtlinien eine Liste von zwingenden und fakultativen Ausschlussgründen (vgl. etwa Artikel 57 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe), bei deren Vorliegen ein Ausschluss des betroffenen Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren – je nach Art des Ausschlussgrundes – verpflichtend ist (zwingender Ausschlussgrund) bzw. im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers liegt (fakultativer Ausschlussgrund). In Deutschland sind diese Vorgaben im Rahmen der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umgesetzt worden.

Vor diesem Hintergrund trifft es zwar zu, dass die §§ 123, 124 GWB nicht explizit die vom Petenten genannten Aspekte als Ausschlussgründe aufzählen. Der Ausschuss hebt aber hervor, dass diese je nach Lage des Einzelfalls durchaus zum Ausschluss eines Unternehmens vom Vergabeverfahren führen oder anderweitig berücksichtigt werden können:

Ein Unternehmen ist u. a. zwingend von einem Vergabeverfahren auszuschließen, wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung



festgestellt wurde, dass dieses seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern nicht nachgekommen ist, vgl. § 123 Absatz 4 GWB. Neben diesem Ausschlussgrund besteht beispielsweise auch die Möglichkeit, das Angebot eines Unternehmens im Einzelfall abzulehnen, wenn der Preis oder die Kosten im Verhältnis zur angebotenen Leistung ungewöhnlich niedrig sind und dieser Umstand von dem betroffenen Unternehmen nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen ist grundsätzlich auch ein Ausschluss von nicht kostendeckenden Angeboten (sogenannte Unterkostenangebote) möglich. Im Übrigen hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 24. Juli 2019 über Leitlinien zur Teilnahme von Bietern und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt dargelegt, dass für Unternehmen mit Sitz im Nicht-EU-Ausland europarechtlich kein genereller Anspruch auf Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt bestehe. Etwas anderes gelte lediglich im Anwendungsbereich von internationalen Vereinbarungen zwischen der EU und Drittstaaten, die (auch) Regelungen über die wechselseitige Öffnung der Beschaffungsmärkte enthalten.

Ein vergaberechtliches Einfallstor für die Berücksichtigung von Verstößen gegen Menschenrechte oder das Völkerstrafrecht sind die Vorschriften des § 123 Abs. 1 Nr. 10 GWB (zwingender Ausschlussgrund) und des § 124 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GWB (fakultative Ausschlussgründe). Im Rahmen der letztgenannten Vorschrift sind insbesondere auch Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen zu berücksichtigen (vgl. Gesetzesbegründung zum Vergaberechtsmodernisierungsgesetz, BT-Drucksache 18/6281, S. 105). Zwar steht der Ausschluss des Unternehmens im Hinblick auf fakultative Ausschlussgründe im pflichtgemäßen Ermessen des Auftraggebers, bei besonders schweren Verstößen kann das Ermessen im Einzelfall aber auch auf Null reduziert sein (vgl. Gesetzesbegründung zum Vergaberechtsmodernisierungsgesetz, BT-Drucksache 18/6281, S. 104).

Im Hinblick auf die vergaberechtliche Berücksichtigung unternehmerischer Sorgfaltspflichten bezogen auf die Lieferkette weist der Ausschuss zudem auf die andauernde Prüfung der Bundesregierung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte hin. Demnach wird die Bundesregierung prüfen, „inwiefern in einer zukünftigen Überarbeitung verbindliche Mindestanforderungen im Bereich Menschenrechte im Vergaberecht festgeschrieben werden können, die von teilnehmenden Unternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflicht einfordert.“



Für die vom Petenten weiter geforderte vollumfängliche Wahrung insbesondere der Verteidigungsrechte von Biern besteht aus Sicht des Ausschusses kein Handlungsbedarf. Im nationalen Vergaberecht ist Rechtsschutz gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition vorgeschlagene Ergänzung des Vergaberechts aus den oben näher dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.